



KURT-HUBER-GYMNASIUM

BILDUNG · RESPEKT · VERANTWORTUNG

## Elterninformation – Auslandsaufenthalt

Im Laufe der Schulzeit mindestens 3 bis maximal 12 Monate im Ausland zu verbringen, erfreut sich bei unseren Schülerinnen und Schülern immer größerer Beliebtheit.

Ob ein Auslandsaufenthalt hinsichtlich aktueller Leistungen, angestrebtem Zeitpunkt und geplanter Dauer sowie pädagogisch-psychologischer Fragestellungen für den Einzelnen empfehlenswert ist, können Schüler und Eltern in einem persönlichen Beratungsgespräch mit Lehrern ihres Vertrauens, Klassenleitung sowie der Beratungsfachkraft eruieren.

Ein Antrag durch die Erziehungsberechtigten auf eine Beurlaubung für den geplanten Auslandsaufenthalt sollte idealerweise nur dann erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass die weitere Schullaufbahn nach dem Auslandsaufenthalt erfolgsversprechend fortgesetzt werden kann.

## Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes

- Auswahl der Aufenthaltsform durch die Erziehungsberechtigten
- Besuch des alle zwei Jahre im Herbst stattfindenden Informationsabends „Auslandsaufenthalt“ (Organisation / Information zu Formalia: Fr. Braune; persönliche Erfahrungsberichte: aus dem Ausland zurückgekehrte KHG-SchülerInnen)
- Teilnahme an der Elterninformation zum Auslandsaufenthalt im Rahmen des Klassenelternabends der 9. Jahrgangsstufe
- Beratungsgespräch mit der Schule
- Einholen einer rechtsverbindlichen Auskunft über Modalitäten zur Anerkennung internationaler Abschlüsse bei der staatlichen Zeugnisanerkennungsstelle:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/zeugnisanerkennung.html>

Hinweis: Nicht-schulische Organisationen bieten teils ein „Rundum Sorglos Paket“ an. Doch die staatliche Zeugnisanerkennungsstelle nimmt ihr Anliegen personalisiert auf, so dass es beim Vorgang der Anerkennung zu keiner Überraschung kommt, falls beispielsweise während des Aufenthalts Änderungen eingetreten sind.

- Antragstellung
  - ✓ Form: informelles durch einen Erziehungsberechtigten von Hand unterzeichnetes Schreiben
  - ✓ Zeitpunkt: mindestens 3 Monate vor geplantem Auslandsaufenthalt
  - ✓ Ansprechpartnerin: Frau Braune (Genehmigungsverfahren)
  - ✓ Benötigte Anlage: Aufnahmebestätigung der Gastschule im Ausland

Nach der Antragstellung erhalten Sie ein Genehmigungsschreiben seitens der Schule, in dem Sie auf die aktuellen rechtlichen Bestimmungen sowie auf die schulinternen Verfahrensweisen für die Rückkehrzeit hingewiesen werden. Entscheidungen zum Eingewöhnungszeitraum und dem damit verbundenen rechtlichen Status zur Vorrückungsentscheidung werden individuell getroffen. Als Faustregel gilt:

- Schüler, die sich das gesamte Schuljahr im Ausland aufhalten, rücken automatisch auf Probe vor
- Bei einem 6-monatigen Auslandsaufenthalt im ersten Schulhalbjahr wird die Vorrückungsentscheidung auf der Basis der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr getroffen; wird das zweite Schulhalbjahr im Ausland verbracht, rückt der Schüler auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vor, wenn die Eltern zuvor formlos einen entsprechenden Antrag gestellt haben
- Bei einem 3-monatigen Auslandsaufenthalt entscheidet die Klassenkonferenz am Ende des Schuljahres, ob die Anzahl der erbrachten Leistungsnachweise zur Feststellung der Jahresnote ausreicht (und der Schüler damit ein Zeugnis bekommt) oder ob das Kind auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe aufrückt

Allgemein gilt, dass die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird (§ 14 Abs. 2 GSO).

Gerne stehen wir Ihnen bei der Entscheidungsfindung beratend zur Seite.

**Diana Martinis**  
Schulberatung  
Koordinatorin für Berufliche  
Orientierung

**Ulla Braune**  
Stellv. Schulleitung